

ÄNDERUNGSSATZUNG - 3

zur Satzung für den Bebauungsplan Nr. 1C Igelsdorf der Gemeinde Rednitzhembach

Die Gemeinde Rednitzhembach erlässt gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 27.06.2002 aufgrund der §§ 2 Abs.4, 9,10 des Baugesetzbuches vom 27.8.1997 (BGBl. I s. 2141), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung vom 4.8.1997 (GVBl. S. 434), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.8.1998 (GVBl S. 797) in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Änderungssatzung

§ 1

Das Planblatt des Bebauungsplanes Nr. 1C Igelsdorf wird durch das Deckblatt Nr. 3 vom 15.06.2002 teilweise geändert.

§ 2

Als Dachform wird Pultdach mit einheitlich 10 Grad Dachneigung und roter Ziegeleindeckung festgelegt.

§ 3

Die erforderlichen Stellplätze bzw. Garagen dürfen ebenerdig nachgewiesen werden.
Für Stellplätze und Wege ist ein Belag zu verwenden, der das Versickern des Regenwassers ermöglicht.

§ 4

Nebengebäude sind bis zu einer projektierten Dachfläche von 6 m² auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Die Carports sind wie in den vorgesehenen Flächen entlang der Ohmstrasse zu errichten.

§ 5

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 677 und 678 ist ein Maschendrahtzaun H=1,80 m anzubringen. Entlang der Ohmstrasse ist die Einfriedung durch die rückwärtige geschlossene Carportwand gegeben. Der Anschluß an die nördlichen Grundstücke ist mit Betonsockel / Geländesprung und Pflanzstreifen mit einheimischen Sträuchern auszubilden.

§ 6

Abstandsflächen beim Gebäudeversatz von Hausgruppen sind nicht einzuhalten. Seitliche Abstandsflächen werden durch die Festlegung der Baugrenzen geregelt.

§ 7

Diese Änderungssatzung wird mit Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die dem geänderten Bebauungsplan widersprechen, außer Kraft.

91126 Rednitzhembach, den **28. Jan. 2003**

1. Bürgermeister

